

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Anton Baron AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Corona-Verordnung Berufsbildung: Angaben zur Zimmerbelegung in Sammelunterkünften im Rahmen handwerklicher Ausbildungen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Infektionsschutzmaßnahmen müssen abgesehen von den „insbesondere“ zu berücksichtigenden Kategorien „Abstandhalten, Lüften und Reinigen“ konkret eingehalten werden, damit die Maßnahmen insgesamt als „ausreichend“ einzustufen sind?
2. Wie hat die konkrete Ausgestaltung der Infektionsschutzmaßnahmen in den genannten Bereichen „Abstandhalten, Lüften und Reinigen“ auszusehen?
3. Ist die Formulierung „in Betracht gezogen werden“ im Sinne einer automatischen Erlaubnis bei Einhaltung der auf die Fragen 1 und 2 ausgeführten Infektionsschutzmaßnahmen aufzufassen oder muss um eine Sondergenehmigung ersucht werden (bitte mit Nennung der betreffenden Stelle)?
4. Ist sie nicht der Auffassung, dass solche Angaben zukünftig konkreter formuliert werden sollten, um Bildungswerken, Verbänden und Gewerbetreibenden Rechtssicherheit zu garantieren, und ist eine nachträgliche Änderung des betreffenden § 7 Absatz 5 Nummer 4 der Corona-Verordnung Berufsbildung denkbar?

25. 05. 2020

Baron AfD

### Begründung

Das Bildungswerk des Schornsteinfegerhandwerks beklagte sich am 22. Mai 2020 per Brief bei den Fraktionen und beim Wirtschaftsministerium über die seiner Meinung nach teilweise ungenauen Angaben in der Corona-Verordnung Berufsbildung vom 14. Mai. Insbesondere bei den Möglichkeiten zur Zweierbelegung von Zimmern in Internaten in § 7 Absatz 5 Nummer 4 sei die Rechtslage nicht klar dargestellt: Formulierungen wie „kann eine Zweierbelegung von Schlafräumen in Betracht gezogen werden“, „ausreichende Infektionsschutzmaßnahmen“ und „insbesondere Abstandhalten, Lüften und Reinigen“ seien derart unkonkret, dass man derzeit von dieser Möglichkeit absehe, um Komplikationen zu vermeiden. Jedoch sei absehbar, dass man mit einer ausschließlichen Einzelbelegung der Zimmer nach den Pfingstferien an die Kapazitätsgrenzen stoßen werde. Aus diesem Grund soll diese Kleine Anfrage sämtlichen Trägern derartiger Internate zur Aufklärung über die tatsächlichen und genauen Voraussetzungen zur Zweierbelegung ihrer Zimmer dienen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 8. Juli 2020 Nr. 2-6000.0/819/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt.

*1. Welche Infektionsschutzmaßnahmen müssen abgesehen von den „insbesondere“ zu berücksichtigenden Kategorien „Abstandhalten, Lüften und Reinigen“ konkret eingehalten werden, damit die Maßnahmen insgesamt als „ausreichend“ einzustufen sind?*

Zu 1.:

Aus Sicht des Infektionsschutzes sind die in der CoronaVO Berufsbildung genannten Vorgaben als ausreichend anzusehen. Darüber hinaus kann es wegen organisatorischer, räumlicher oder personeller Besonderheiten angezeigt sein, weitere, einrichtungsspezifische Maßnahmen zu treffen. Hierfür erstellen die Einrichtungen Hygienepläne mit konkreten Maßnahmen. Informationen zur Erstellung von Hygieneplänen finden sich für die Träger der Sammelunterkünfte im Informationsangebot des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg.

*2. Wie hat die konkrete Ausgestaltung der Infektionsschutzmaßnahmen in den genannten Bereichen „Abstandhalten, Lüften und Reinigen“ auszusehen?*

Zu 2.:

Maßnahmen des Abstandhaltens, Lüftens und Reinigens ergeben sich gemäß § 7 Absatz 1 der CoronaVO Berufsbildung aus den Grundsätzen des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO). Als Grundsätze des Infektionsschutzes werden dort folgende Maßnahmen aufgelistet, die auf Wohnheime und Internate übertragbar sind: Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können. Insbesondere müssen ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Alle Räume müssen mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet

werden, die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

*3. Ist die Formulierung „in Betracht gezogen werden“ im Sinne einer automatischen Erlaubnis bei Einhaltung der auf die Fragen 1 und 2 ausgeführten Infektionsschutzmaßnahmen aufzufassen oder muss um eine Sondergenehmigung ersucht werden (bitte mit Nennung der betreffenden Stelle)?*

Zu 3.:

Eine Zweierbelegung von Schlafräumen ist zulässig, wenn die betroffenen Personen zustimmen und gewährleistet ist, dass die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Eine Sondergenehmigung ist nicht erforderlich.

*4. Ist sie nicht der Auffassung, dass solche Angaben zukünftig konkreter formuliert werden sollten, um Bildungswerken, Verbänden und Gewerbetreibenden Rechtssicherheit zu garantieren, und ist eine nachträgliche Änderung des betreffenden § 7 Absatz 5 Nummer 4 der Corona-Verordnung Berufsbildung denkbar?*

Zu 4.:

Die durch die CoronaVOen der Landesregierung und die CoronaVO Berufsbildung zu regelnden Sachverhalte weisen eine hohe Komplexität und Dynamik auf und sind nicht immer auf einfache Begriffe und Reaktionsmuster zu reduzieren. Insoweit muss es dem Ordnungsgeber gestattet sein, durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zukunfts offene Regelungen zu schaffen, die dem Infektionsgeschehen Rechnung tragen. Die CoronaVO und alle speziellen Corona-Verordnungen, wie z. B. die CoronaVO Berufsbildung, werden regelmäßig überprüft und entsprechend dem Infektionsgeschehen angepasst.

Im Übrigen zeigt nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen die bisherige Praxis, dass die Bildungszentren des Handwerks die Vorgaben durch die CoronaVO Berufsbildung gut umsetzen. Die Bildungszentren sind in Bezug auf Qualitätskonzepte, Sicherheitspläne und Vorsorgemaßnahmen gut aufgestellt. Die Hygienepläne wurden auf die jeweils speziellen Anforderungen in den Bildungshäusern angepasst und mit den zuständigen Ämtern (z. B. Gesundheitsämtern) sowie Arbeitsmedizinerinnen und Betriebsärzten abgestimmt. Auftretende Unsicherheiten werden mit den Ansprechpartnern vor Ort, den zuständigen Behörden sowie mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau besprochen und geklärt.

Mit Inkrafttreten der neuen CoronaVO des Landes zum 1. Juli 2020 trat die Corona-VO Berufsbildung außer Kraft. Eine Weitergeltung und Anpassung der CoronaVO Berufsbildung ist entbehrlich geworden, da die durch die neue CoronaVO festgelegten Grundsätze zum Infektionsschutz für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens Wirkung entfalten und mithin auch in den Sammelunterkünften der Bildungseinrichtungen des Handwerks Anwendung finden.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau